

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 177.

Sonntag den 25. Juni.

1848.

Bekanntmachung, den Schießstand am Johannissthal betreffend.

Der unweit des Johannissthal befindliche Schießstand kann am 24. und 25. d. M. wegen der stattfindenden Feier des Johannis- tags zu Schießübungen nicht benutzt werden.
Leipzig, den 21. Juni 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Demuth.

Landtagsverhandlungen.

Neunte und zehnte öffentliche Sitzung der 1. Kammer, am 22. und 23. Juni 1848.

Statt des beurlaubten Präf. v. Schönfels leitet Vicepräf. Gottschald die Verhandlungen, welche über die Umgestaltung der Untergerichte u. s. w. gepflogen werden. Am 22. Juni wurden die 12. und 14—17. §. des Gesetzentwurfes, darunter nur die 14. mit einigen Aenderungen angenommen. §. 12 handelt von dem Umfang der Gerichtsbezirke und der Abordnung von Gerichtsräthen an entferntere Orte, §. 15 und 16 von der Behandlung der Bergsachen, §. 17. von Handelsgerichten und dem Verfahren gegen die Studirenden, §. 14 aber von der Aufhebung der erimirten und privilegierten Gerichtsstände. Nach dem Vorschlage der Regierung sollten dergleichen Exemtionen ferner bestehen für: 1) den König und die Mitglieder seines Hauses, 2) den Staatsfiscus u. a. von höheren Behörden verwaltete Cassen, 3) das Domcapitel zu Meissen, 4) das Haus Schönburg, 5) die Militairpersonen, 6) in Militair- und Polizeivergehen die Kriegservemänner, 7) in Ehesachen nur die katholischen Ehepaare (vor das katholische Consistorium), 8) in Lehns- und Hypothekensachen die Lehngüter (Appellationsger. zu Bautzen und Dresden). Die Deputation dagegen hat die 2. u. 3. angeführten gar nicht, 4. nur vor der Hand noch, 5. nur, insoweit es sich um Militair- und Disciplinervergehen handelt, und 8. nur für eigentliche Lehngüter anerkannt. Nach längerer Debatte wurde Satz für Satz zur Abstimmung gebracht und bei 1—4 der Deputation beigetreten, ad 5 aber (nachdem Prinz Johann, von Zehmen und v. Welck gegen die Deputation gesprochen) der Fassung des Gesetzentwurfes der Vorzug gegeben. Zu 7. bemerkte Superintendent. Großmann, daß die Appellationsgerichte eine bessere 1. Instanz für Ehesachen Evangelischer abgeben hätten, als künftig die Bezirksgerichte abgeben würden; auch sei es eine Verletzung der Parität, da die Katholiken vor das Consistorium gewiesen seien. Dagegen wiesen Ref. Steinacker und Staatsmin. Braun nach, daß auch das katholische Consistorium ein Untergericht sei, und daß künftig, in nicht zu ferner Zeit, die Appellationsgerichte ohnehin in Wegfall kommen. Die Untergerichte sollten durchaus nicht mit Anfängern und jungen Männern allein besetzt werden. Der von Großmann gestellte Antrag, es in Ehesachen bei dem bisherigen Forum zu lassen, wird mit großer Mehrheit verworfen und dann 6. u. 7. genehmigt, ebenso 8. in der ursprünglichen Fassung, nachdem v. Thilau und selbst der Staatsmin. Braun gegen das Deputationsgutachten gesprochen.

In der zehnten Sitzung begann die Berathung mit §. 18 des Gesetzentwurfes (Staatsanwaltschaft), dem die Deputation zuzusetzen beantragt hatte: „ob und in wie weit die Staatsanwaltschaft bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten angemessen erachtet werde, bleibt künftiger Erwägung vorbehalten.“ mit welchem Zusatz §. 18 angenommen wurde. Zu §. 19—22 hatte die Deputation nichts erinnert. Sie handelten von der Stellung und dem Verhältnis der Staatsanwälte. Bei §. 22 giebt auf die Anfrage des Prinzen Johann Staatsmin. Braun die Erklärung ab, daß der Staatsanwalt unabsehbar und in dieser Beziehung den Richtern gleichgestellt sein soll. v. Zehmen spricht sich dagegen für die Abseh-

barkeit der Staatsanwälte aus, die bei der wichtigen Rolle, die sie übernehmen, und wegen möglicher Unfähigkeit des einen oder andern Staatsanwalts nöthig sei. Gleicher Ansicht ist Graf Hohenthal-Püchau, während D. Großmann vermittelnd vorschlägt, die Staatsanwälte auf 1 Jahr zur Probe anzustellen, und Prinz Johann sie nur hinsichtlich der Unabsehbarkeit den Richtern gleichgestellt wissen will. Abg. Klinger, Ref. Steinacker, Hübler und Ritterstädt vertheidigen nebst dem Staatsmin. Braun die Gesetzentwurf, wobei Letzterer darauf hinweist, daß die Staatsanwälte unter dem Generalprocurator stehen, welcher sie vorkommenden Falls an ihre Pflicht zu erinnern hat. Auch sei eine anderweite Anstellung der Staatsanwälte nicht ausgeschlossen. Es wird hierauf §. 22 gegen 3 Stimmen genehmigt. §. 23 handelt von dem Civilgerichtsverfahren (Schriftliches Vor- und öffentlich-mündliches Schlussverfahren). Die Deputation schlägt die Annahme unter der Voraussetzung vor, daß das Fragerecht des Richters frei bleibe und für das Beweisstadium auch mündlich-öffentliches Verfahren angenommen werde; womit die Kammer ohne Debatte einverstanden ist. §. 24 (Strafgerichtsverfahren) giebt dem Sup. Großmann in längerer Rede und dem Grafen Solms in kürzeren Bemerkungen Anlaß, sich gegen die Geschwornengerichte zu erklären, welche von dem Ref. Steinacker, v. Schönberg-Bibran, v. Hohenthal-Püchau, v. Thilau, Klinger und Staatsmin. Braun vertheidigt werden, worauf §. 24 ebenfalls Annahme findet. §. 25 wird gleichfalls angenommen. §. 26 (Wegfall zeitlicher Leistungen der Gerichtsinhaber) wird zwar von der Deputation zur Annahme empfohlen, sie hat aber auf Gesuch des Stadtraths zu Leipzig dazu beantragt, daß die für Erlangung der Gerichtsbarkeit an den Staat bezahlten Summen zurückerstattet werden. Nach längerer Debatte, an welcher sich (für die Deputation) Klinger, v. Hohenthal-Püchau, Ref. Steinacker, (dagegen) Staatsmin. Braun, Ritterstädt, Reg.-Commissär Schröder betheiligen, während v. Thilau, v. Zehmen und Hübler eine besondere Bestimmung, wie sie Bürgermstr. Klinger als Zusatz zum §. beantragt hat, für überflüssig, weil sich aus der Verfassungsurkunde von selbst ergebend, erachten, macht endlich Bürgermstr. Ritterstädt den vermittelnden Vorschlag, eine das von der Stadt Leipzig beanspruchte Recht sichernde Erklärung in die ständische Schrift aufzunehmen. Mit diesem Vorschlage einverstanden, nimmt die Kammer §. 26 u. 27 (Fortbestehen privatrechtlicher Leistungen) an. Zu §. 28 hatte der Stadtrath zu Leipzig beantragt, daß auch die Beitreibung communlicher Gefälle kostenfrei erfolgen möge für die Städte, welche bisher selbst Gerichtsbarkeit ausgeübt. Hiermit war die Deputation und die Kammer einverstanden. §. 29 wird nach einer den Deputationsbericht erläuternden Bemerkung des Reg.-Comm. Schröder angenommen, ebenso §. 30 u. 31 (Anwendung auf die Schönburgschen Receßherrschaften) unter der von der Deputation ausgesprochenen Voraussetzung, daß die Regierung alle Mittel anbietet werde, dem Gesetze allenthalben in Sachsen Eingang zu verschaffen. §. 32 handelt von der Uebernahme des Personals der Patrimonialgerichte, wobei die Deputation die Verpflichtung des Staats zur Uebernahme auf die Actuarien und Patrimonialrichter, die lebenslänglich angestellt gewesen, ausgedehnt, auch besonders von der ersten Anstellungsbehörde zurkamte